

INHALT

SEITE 1

Steuerliche Betrachtung:
**Photovoltaikanlagen im
privaten Haushalt**

[von Barbara Blömer]

STEUERLICHE BETRACHTUNG

Photovoltaikanlagen im privaten Haushalt

Die Zahl der Immobilienbesitzer, die in eine Photovoltaikanlage investieren, steigt trotz sinkender Einspeisevergütungen für erzeugten Strom. Die Bundesnetzagentur verkündet die jeweils aktuellen Vergütungssätze für Solarstrom aus Photovoltaikanlagen. Durch die Nutzung von Photovoltaik Speichersystemen für Solarstrom bei sogenannten Komplettanlagen (Photovoltaikmodul und einem Stromspeicher) und durch die gleichzeitig stetig steigenden Strompreise wird ein höherer Eigenverbrauch des selbst produzierten Stroms durch die PV-Anlage wirtschaftlich immer attraktiver. Darüber hinaus sinken die Anschaffungskosten der Speichersysteme und werden teilweise staatlich gefördert.

Der durch die PV-Anlage erzeugte Strom kann direkt vermarktet oder über einen Netzbetreiber an der Börse angeboten werden, jedoch wird in den meisten Fällen ein Vertrag mit einem Netzbetreiber abgeschlossen, der den überschüssigen, nicht selbst in der Immobilie verbrauchten Strom abnimmt und vergütet.

Der Erwerb und der Betrieb einer Photovoltaikanlage löst die im Folgenden beschriebenen ertragsteuerlichen und umsatzsteuerlichen Konsequenzen aus und hat Auswirkungen bei der Grunderwerb- und Bauabzugssteuer.

I. Ertragsteuer

1. Einkommensteuer

PV-Anlagen, die ausschließlich für den Eigenverbrauch betrieben werden und aus denen kein erzeugter Strom ins öffentliche Netz eingespeist wird, sind ertragsteuerlich irrelevant.

Grundsätzlich wird beim Betreiben von Photovoltaikanlagen jedoch davon ausgegangen, dass Gewinnerzielungsabsicht besteht. Bei Fremdfinanzierung muss diese Gewinnerzielungsabsicht unter Berücksichtigung des Einspeisevertrages zwischen Anlagenbetreiber und Stromversorger, der individuellen Leistungsdaten der Anlage und erhaltener Fördermittel durch eine Totalgewinn-

prognose für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren belegt werden. Der Steuerpflichtige trägt die Feststellungslast hinsichtlich der Gewinnerzielungsabsicht. Unter dieser Voraussetzung ist das Betreiben einer Photovoltaikanlage als gewerbliche Tätigkeit nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 EStG in Verbindung mit § 15 Absatz 2 EStG anzusehen und löst eine Vielzahl von Konsequenzen und Möglichkeiten aus. Der Anlagenbetreiber erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die bei der Einkommensteuererklärung zu berücksichtigen sind. Insbesondere Rentenempfänger oder Familienversicherte sollten die Anrechnung und ihre Konsequenzen, wie gegebenenfalls Rentenkürzung oder eigene Krankenversicherungspflicht, beachten.

Bei einer mit Gewinnerzielungsabsicht betriebenen Photovoltaikanlage muss die Aufnahme der Tätigkeit beim Finanzamt angezeigt werden. Photovoltaikanlagenbetreiber sind grundsätzlich verpflichtet, ihre Einkommensteuererklärung auf elektronischem Wege beim Finanzamt einzureichen (§ 60 Absatz 4 Satz 1 EStDV). Darüber hinaus ist der PV-Anlagenbetreiber Pflichtmitglied in der Industrie- und Handelskammer. Bei PV-Anlagen auf dem Dach eines Einfamilienhauses liegen die Gewinne häufig unterhalb von Freigrenzen, so dass in der Regel keine IHK-Beiträge fällig werden.

2. Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG

Für Photovoltaikanlagen, die mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, einen Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG zu bilden. Eine Verwendung des produzierten Stroms zu mehr als 10 % für private Zwecke steht der Inanspruchnahme gemäß BMF-Schreiben „Investitionsabzugsbetrag“ vom 20.11.

2013 RZ 41 nicht entgegen.

3. Bemessungsgrundlage für Abschreibungen

Photovoltaikanlagen werden unabhängig von der Art der Montage als bewegliches Wirtschaftsgut eingestuft und als solches über eine Nutzungsdauer von 20 Jahren linear abgeschrieben. Zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gehören lediglich die Kosten der Anlage selbst und speziell hierfür notwendige Baumaßnahmen, nicht jedoch Aufwendungen für die Errichtung des Gebäudes auf dem sich die Anlage befindet. Werden die Größenmerkmale nach § 7g Absatz 6 Nummer 1 EStG in Verbindung mit § 7g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EStG eingehalten, besteht zusätzlich die Möglichkeit der Sonderabschreibung in Höhe von 20 % der Anschaffungskosten. Wird eine Immobilie mit bereits bestehender PV-Anlage angeschafft, sollte der Anteil des Kaufpreises, der auf die PV-Anlage entfällt, gesondert ausgewiesen werden, da er zuzüglich der anteiligen Anschaffungsnebenkosten (zum Beispiel Grunderwerbsteuer, Notarkosten, Planungs- und Transportkosten, Abnahmekosten) die Bemessungsgrundlage für Abschreibungen bildet.

4. Gewerbesteuer

Das Betreiben einer Photovoltaikanlage unterliegt grundsätzlich der Gewerbesteuer.

II. Grunderwerbsteuer bei Kauf einer Immobilie mit bestehender Photovoltaikanlage

Ob der Anteil des Kaufpreises, der auf die PV-Anlage entfällt, der Grunderwerbsteuer unterliegt, richtet sich danach, ob die Anlage Gebäudebestandteil geworden ist oder eine Betriebsvorrichtung

darstellt. Photovoltaikanlagen mit Trägerkonstruktion, sogenannte Aufdachmontagen, gelten als Betriebsvorrichtung und unterliegen nicht der Grunderwerbsteuer. Bei dachintegrierten Photovoltaikanlagen handelt es sich um Gebäudebestandteile. Bei diesen Konstruktionen geht die Gebäudefunktion der betrieblichen Funktion vor und der Erwerb unterliegt somit der Grunderwerbsteuer (Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 05.06.2013, BStBl 2013 I S. 734).

III. Umsatzsteuer

Ist die Photovoltaikanlage nur für die Selbstversorgung gedacht und wird kein Strom ins öffentliche Netz eingespeist, ist Umsatzsteuer irrelevant. Ist die Photovoltaikanlage jedoch mit dem allgemeinen Stromnetz verbunden, liegt aufgrund der Einnahmenerzielungsabsicht umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft vor, auch wenn der Betreiber nicht anderweitig unternehmerisch tätig ist. Liegt der Gesamtumsatz aller unternehmerischen Tätigkeiten unter 17.500,00 € im Jahr, kann der Anlagenbetreiber von der Kleinunternehmerregelung nach § 19 Absatz 1 UStG Gebrauch machen. Der Anlagenbetreiber kann aber auch nach § 19 Absatz 2 UStG mit einer Bindung von 5 Jahren zur Regelbesteuerung optieren und die Vorsteuer aus den Anschaffungskosten und aus den zukünftigen laufenden Kosten, beispielsweise aus Zählermiete oder Anlagenwartung, geltend machen. Der Netzbetreiber ist in jedem Falle hierzu zu informieren. Bei Regelbesteuerung, bzw. Optierung zur Regelbesteuerung, hat der Anlagenbetreiber die 19 % Umsatzsteuer zu vereinnahmen und an das Finanzamt abführen (Umsatzsteuervoranmeldung nach § 18 UStG).

Für die Erstattung von Vorsteuer aus An-

schaffungs- oder Herstellungskosten sowie aus zukünftigen laufenden Kosten, ist eine Zuordnung der PV-Anlage zum Betriebsvermögen „Betrieb PV-Anlage“ entscheidend. Liegt die beabsichtigte unternehmerische Nutzung, das heißt der Verkauf von Strom an einen Netzbetreiber, unter 10 %, ist eine Zuordnung zum Betriebsvermögen nicht möglich und eine Vorsteuererstattung aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. aus zukünftigen laufenden Kosten nicht gegeben. Wird der gesamte erzeugte Strom ins Netz eingespeist, ist die Anlage zwingend Betriebsvermögen.

Der Anlagenbetreiber hat ein Zuordnungswahlrecht, wenn die unternehmerische Nutzung mindestens 10 % beträgt und entscheidet sich zwischen den folgenden 2 Vorgehensweisen:

Vorgehensweise 1:

Die Photovoltaikanlage wird nur in Höhe der beabsichtigten unternehmerischen Nutzung prozentual dem Betriebsvermögen zugeordnet. Der Vorsteuerabzug ist auf die gleiche prozentuale Höhe begrenzt.

Vorgehensweise 2:

Die Photovoltaikanlage wird vollständig dem Betriebsvermögen zugeordnet, auch wenn die unternehmerische Nutzung nicht 100 % beträgt. Der Vorsteuerabzug wird nicht beschränkt. Der selbst verbrauchte Strom muss jedoch der Umsatzsteuer nach den Grundsätzen der Wertabgabenbesteuerung nach § 3 Absatz 1b Satz 1 Nummer 1 UStG unterworfen werden. In der Praxis ist dies die gängige Vorgehensweise. In welcher Höhe der Eigenverbrauch der Umsatzsteuer unterliegt, hängt davon ab, wann die Anlage an das Stromnetz gegangen ist. Bei Anlagen, die nach dem 31.12.2012 an das Stromnetz gegangen sind, bemisst sich der Eigen-



Barbara Blömer
Prokuristin
Kohl & Zerhusen KG

verbrauch nach der Menge des eigenverbrauchten Stroms und dem fiktiven Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten.

Die Zuordnungsentscheidung muss bis spätestens 31. Mai des auf das Jahr des Erwerbs bzw. der Errichtung der Anlage folgenden Kalenderjahres erfolgen. Wurde die Anlage nicht rechtzeitig zugeordnet, ist ein Abzug der Vorsteuer aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten insgesamt nicht möglich.

IV. Bauabzugssteuer

Nach § 48 Absatz 1 Satz 1 EStG müssen unternehmerisch tätige Empfänger (Photovoltaikanlagenbetreiber) von Bauleistungen (Installation einer Photovoltaikanlage) einen Steuerabzug von 15 % der Bausumme einbehalten und für Rechnung des Leistungserbringers an das Finanzamt abführen. Der Steuerabzug kann aber unterbleiben, wenn der Leistende dem Leistungsempfänger eine gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt wie es der gängigen Praxis entspricht.

V. Verkauf der Photovoltaikanlage bzw. der Immobilie mit bestehender Photovoltaikanlage

1. Ertragsteuer

Der Gewinn aus der Veräußerung von Betriebsvermögen ist stets steuerpflichtig. Die günstigen Besteuerungsregeln für die Betriebsveräußerung gemäß § 16 Absatz 4 EStG und § 34 EStG finden Anwendung.

2. Umsatzsteuer

Handelt es sich um eine Geschäftsveräußerung im Ganzen gemäß § 1 Absatz 1a UStG, ist die Veräußerung nicht umsatzsteuerbar.

In jedem Fall sollte vor dem Verkauf der Photovoltaikanlage bzw. der Immobilie mit bestehender Photovoltaikanlage das Vorhaben steuerlich beurteilt werden.

VI. Förderungen

Vor Anschaffung oder Herstellung einer Photovoltaikanlage und gegebenenfalls eines Stromspeichers sollten die Fördermöglichkeiten durch zinsgünstige Darlehen und staatliche Tilgungszuschüsse geprüft werden.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau bietet beispielsweise das Programm „Erneuerbare Energien – Speicher“ (Nr. 275) an mit einem staatlichen Tilgungszuschuss in Höhe von derzeit 16 % der förderfähigen Kosten oder das Programm „Erneuerbare Energien – Standard“ (Nr. 270). Auch bieten teilweise einzelne Gemeinden, Städte oder Bundesländer regionale Förderungen an. Hier ist ein Blick in die Förderdatenbank des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie empfehlenswert.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Kanzleiverbund Kohl & Zerhusen
Alter Bahndamm 1 · 49439 Steinfeld
Tel. +49 (0) 5492 803-0
Fax +49 (0) 5492 803-50
info@kohl-zerhusen.de

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Zusammenstellung der Beiträge erfolgt aus den Bereichen Steuern, Wirtschaft, Finanzwirtschaft, Unternehmensorganisation unter Berücksichtigung ihrer praktischen Bedeutung für unsere Kunden. Die Zusammenstellung erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Darstellung aller Neuigkeiten und Entwicklungen, insbesondere im Bereich Steuern und Wirtschaft. Eine Haftung aufgrund von Unvollständigkeit kann daher nicht übernommen werden. Alle Beiträge geben auch die persönliche Auffassung des Autors wieder und sind dabei nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung aufgrund von Fehlerhaftigkeit kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den dargestellten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.